

Erhaltung und Festigung des Friedens

Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
betr. Erhaltung und Festigung des Friedens durch Sicherheit, Rüstungskontrolle,
Abrüstung und den Abbau der politischen Spannungsursachen

Vorbemerkung

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die beiden Unionsparteien treten seit je aktiv für einen dauerhaften Frieden in Europa und der Welt ein. Dazu gehörte stets auch die Bereitschaft zu konkreten Maßnahmen des gegenseitigen Gewaltverzichts und der beiderseitigen Rüstungsbegrenzungen sowie zu realistischen Konzepten wirklicher Abrüstung, insbesondere die Beteiligung an allen Bemühungen des Atlantischen Bündnisses, die politischen Spannungs- und Rüstungsursachen in Europa abzubauen und in Verbindung damit das Ausmaß der militärischen Ost-West-Konfrontation in einer sicherheitspolitisch ausgewogenen Weise zu mindern. Die CDU/CSU hat sich mehrfach zum Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle bekannt.

In der Kontinuität dieser Politik der Erhaltung und Vertiefung des Friedens bekundet die CDU/CSU-Bundestagsfraktion mit der nachstehenden Großen Anfrage zu den wichtigsten aktuellen Themen der Rüstungskontrollpolitik — verstanden als eine Politik des Gleichgewichts auf niedrigerem militärischem Niveau, zu erreichen durch Rüstungsbegrenzung, Rüstungsminderung, Nicht-Verbreitung der Kernwaffen u. a. — ihr anhaltendes Interesse an dieser Thematik der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. Die CDU/CSU tritt dafür ein, daß dieser vitale Bereich wie bisher außerhalb des Streites zwischen Regierung und Opposition bleibt.

I. Politischer Gesamtzusammenhang von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Sicherheit

Mit Recht sagte der frühere US-Außenminister Henry Kissinger 1971 denjenigen amerikanischen Politikern, die Abrüstung und Rüstungskontrolle als eigenständige Komponente der Politik der USA ansehen:

„Wenn wir Abrüstung und Rüstungsbegrenzung als Ziele in sich verfolgen, werden wir unser Ziel nicht erreichen. Die Gegner in der Welt befinden sich nicht in einem Konflikt, weil sie bewaffnet sind. Vielmehr sind sie bewaffnet, weil sie sich in einem politischen Interessenkonflikt befinden.“

In der Tat ist das Thema Abrüstung — dies anerkennt auch das Schlußdokument der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen von 1978 — unlöslich verbunden mit folgenden Themen: Sicherheit durch Abschreckung und Verteidigung; Abbau der politischen Spannungs- und Rüstungsursachen; Verzicht auf jegliche Form der Androhung und Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener politischer Ziele; Kontroll- und Verifikations-Bereitschaft; notwendiger technischer Fortschritt im Bereich der militärischen Sicherheit.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist die nach dem Machtantritt Breschnews 1964 in Gang gesetzte, seit Abschluß des deutsch-sowjetischen Gewaltverzichtsvertrages vom 12. August 1970 noch verstärkte Aufrüstung der UdSSR und ihrer Verbündeten — insbesondere im Bereich der auf Westeuropa gerichteten konventionellen Streitkräfte und nuklearen Mittelstreckenwaffen — vereinbar mit dem konkreten Gewaltverzicht und den entsprechenden sowjetischen Gewaltverzichtsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Unterzeichnerstaaten der KSZE-Schlußakte? Ist diese verstärkte Aufrüstung vereinbar mit den wiederholten Bekenntnissen der UdSSR zu einem stabilen Kräfteverhältnis in Europa?
2. Ist es mit den sowjetischen Gewaltverzichts-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollbeteuerungen sowie mit dem Prinzipienkatalog der KSZE-Schlußakte zu vereinbaren, daß die Sowjetunion ihre Streitkräfte gerade in den Jahren der „Entspannung“ außer zu Verteidigungszwecken in verstärktem Maße auch zur repressiven Kontrolle der nach Freiheit und Selbstbestimmung strebenden Menschen in ihrem europäischen Machtbereich sowie zur Einschüchterung Westeuropas und zur weltweiten hegemonialen Expansion einsetzt?
3. Trifft es zu, daß der Warschauer Pakt in den Jahren der „Entspannung“ u. a.
 - a) in Nord- und Mitteleuropa 21 000 Kampfpanzer stationiert hat, von denen 13 650 zu den sowjetischen Landstreitkräften gehören, während die NATO nur über 7 000 Kampfpanzer verfügt?
 - b) seine konventionelle Artillerie in Nord- und Mitteleuropa in bemerkenswerter Weise quantitativ und qualitativ verbessert hat und gegenwärtig über mehr als 10 000 mittlere und schwere Kanonen, Mörser und Raketenabschußgestelle verfügt, während die NATO nur 2 700 besitzt?
 - c) seine gegen Westeuropa gerichteten taktischen Luftstreitkräfte um 1 300 Flugzeuge vermehrt, erheblich modernisiert und zur offensiven Kampfführung befähigt hat?
4. Trifft es zu, daß die Sowjetunion in den Jahren der „Entspannung“ zusätzlich zum Ausbau ihres gewaltigen interkontinentalen strategischen Raketenarsenals weit mehr als 100 Mittelstreckenraketen vom Typ SS-20 eingeführt hat, die bei einer Reichweite von 4 800 bis 6 400 km je Rakete 3 selbständig zu steuernde Sprengköpfe von je 150 kt mit großer Genauigkeit ins Ziel bringen können?
5. Trifft die Bewertung des Streitkräftevergleichs nach Meinung der Bundesregierung zu, wie sie in der neuesten „Military Balance 1978—1979“ des Londoner

Internationalen Instituts für strategische Studien vorgenommen worden ist, wo es auf Seite 112 heißt:

„1962 beließen sich die amerikanischen Land-, See- und Luftstreitkräfte in Europa auf insgesamt 434 000 Mann, jetzt sind es rund 300 000 Mann. 1967 unterhielten die Sowjets 26 Divisionen in Osteuropa, heute 31, und diese Divisionen sind größer als die 67er Divisionen trotz des Anstiegs um ungefähr 25 Divisionen an der chinesischen Front im gleichen Zeitraum. Zahlenmäßig hat sich über die letzten 10 bis 15 Jahre eine graduelle Verschiebung zugunsten des Ostens ergeben, während die NATO sich auf überlegene Waffen stützte, einen Ausgleich, der inzwischen zusammengeschrumpft ist durch die Einführung neuer sowjetischer Waffen. Während auch die NATO ihre Streitkräfte modernisiert hat, hat der Warschauer Pakt seine Streitkräfte wesentlich schneller modernisiert und gleichzeitig noch vergrößert. In einigen Bereichen (z. B. bei Luftabwehraketten, bestimmten gepanzerten Fahrzeugen und bei der Artillerie) sind die sowjetischen Waffen heute den westlichen qualitativ überlegen, während in anderen Bereichen (z. B. den taktischen Luftstreitkräften) die Qualitätslücke von den Sowjets geschlossen wird. Neue Waffensysteme, die demnächst im Bündnis eingeführt werden, besonders Präzisionswaffen, neue Panzerabwehr- und Luftverteidigungsaketten, mögen erneut die zahlenmäßige Überlegenheit des Warschauer Pakts an Panzern und Flugzeugen teilweise ausgleichen, aber generell läuft der Streitkräftevergleich stetig gegen den Westen?“

6. Wie hat die Sowjetregierung gegenüber der Bundesregierung und/oder unseren Verbündeten die Vereinbarkeit der unter 3, 4 und 5 beispielhaft dargelegten Tatsachen mit ihren Gewaltverzichts-, Abrüstungs- und Rüstungskontrollbeteuerungen begründet?
7. Wie beurteilt die Atlantische Allianz unter dem sicherheitspolitischen Gesichtspunkt des Kräfteverhältnisses zwischen Ost und West die erhebliche Ausweitung der sowjetischen Rüstungsanstrengungen und Überlegenheitsbestrebungen, und was bedeutet diese Ausweitung für die laufenden Rüstungskontroll-Verhandlungen?
8. Wie ordnen sich Abrüstung und Rüstungskontrolle in die im Harmel-Bericht von 1967 mit „militärischer Verteidigungsbereitschaft und politischer Entspannung“ umschriebene Doppelstrategie des Atlantischen Bündnisses ein?
9. Welche Bedeutung hat das Langzeitprogramm der NATO im Verhältnis zu den Bemühungen um Rüstungskontrolle?
10. Welche Kriterien sind zu beachten, wenn die Fähigkeit zur Abschreckung (im Frieden) und Verteidigung (im Konfliktfall) einerseits und die Bereitschaft zu konkreten Rüstungskontrollmaßnahmen andererseits in angemessener Weise als Voraussetzungen der Erhaltung und Festigung des Friedens sichergestellt werden sollen?
11. Welcher Zusammenhang besteht zwischen den aktuellen Rüstungskontroll-Verhandlungen (insbesondere SALT und MBFR), dem unterschiedlichen, oft sogar diametral entgegengesetzten westlichen und östlichen Verständnis von „Entspan-

nung“ und den anhaltenden Spannungsursachen (insbesondere die Verweigerung personaler Menschenrechte und des nationalen Selbstbestimmungsrechts im sowjetischen Machtbereich, die strukturelle Gewaltanwendung an der innerdeutschen Grenze, u. a.)?

12. In welchem Maße und in welchen Bereichen hat die KSZE-Schlußakte zu einer Annäherung des Entspannungs-Verständnisses geführt? Welche Rolle spielten dabei insbesondere die vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich der militärischen Sicherheit?

Weshalb lehnen die NATO-Staaten den von der Sowjetunion geprägten Begriff der „militärischen Entspannung“ ab, welche nach sowjetischer Vorstellung die bereits erreichte „politische Entspannung“ ergänzen müsse?

13. Welche Rolle spielen das Atlantische Bündnis, die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) und unsere bilateralen Beziehungen im Westen in der Vorbereitung und Ausführung von Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung?

14. Mit welchen Staaten des Warschauer Pakts führen Vertreter der Bundesregierung bilaterale Gespräche über Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung?

15. Wieweit stimmen die Auffassungen, die Vertreter der gegenwärtige Bundesregierung tragenden Fraktionen mit Vertretern der kommunistischen Parteien und Regierungen der Staaten des Warschauer Paktes über aktuelle Fragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung laufend föhren, mit den amtlichen Positionen der Bundesregierung und unserer Bündnispartner überein? Sind Äußerungen von Vertretern der Koalitionsfraktionen bekannt geworden, die den im Bündnis erarbeiteten Positionen inhaltlich zuwiderlaufen?

II. Ost-West-Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen in Mitteleuropa (MBFR)

Die CDU/CSU-Fraktion stellte den Bundeskanzler und den Bundesminister der Verteidigung, als — mit ihrer Zustimmung — im Juni 1968 der NATO-Ministerrat das „Signal von Reykjavík“ an den Warschauer Pakt richtete, das später zu den MBFR-Verhandlungen führte.

Die CDU/CSU hat die bisher in Wien vertretenen Verhandlungspositionen der NATO und damit der Bundesregierung mitgetragen; allerdings unter der Voraussetzung, daß die zentralen Kriterien der Parität und der Kollektivität (siehe unten) nicht verwässert werden. Gleichzeitig nimmt die CDU/CSU-Fraktion die gravierenden sicherheitspolitischen Bedenken Frankreichs gegen die Schaffung einer mittel-europäischen Zone verminderter Rüstungen — etwa im Sinne der früheren Rapacki- und Gomulka-Pläne — sehr ernst. Die CDU/CSU bemüht ihre Haltung weiterhin danach, wieweit die westlichen Delegationen in Wien solchen Bedenken Rechnung tragen. Wir fragen die Bundesregierung:

1. Trifft es zu, daß sich bei den Wiener MBFR-Verhandlungen — vereinfacht dargestellt — bisher folgende Positionen einander gegenüberstehen:

Der Osten läßt sich von folgenden Zielen leiten:

- eine vertragliche Bestätigung der konventionellen Überlegenheit (Mannschaftsstärken und Panzer) des Ostens, insbesondere der Sowjetunion, im Reduzierungsraum,
- ein künftiges Mitspracherecht der Sowjetunion über die Stärke der Bundeswehr durch vertragliche Schaffung nationaler Höchststärken.

Der Westen erstrebt ein Abkommen, das folgendes enthält:

- die Beseitigung der östlichen Mannschaftsüberlegenheit (Prinzip der Parität) und eine erhebliche Verminderung der östlichen Panzerüberlegenheit (NATO-Formel: Herstellung ungefährer Parität bei den Landstreitkräften in Form einer übereinstimmenden Höchststärke beim Personal der Landesstreitkräfte und der Verminderung der Disparität bei den Kampfpanzern),
- die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der integrierten Verteidigung der NATO mittels eindeutiger Verhinderung eines sowjetischen Mitspracherechts über die Bundeswehr durch die Schaffung kollektiver Höchststärken (Prinzip der Kollektivität)?

2. Nachdem die Sowjetunion bis 1976

- a) eine Minderung ihrer Überlegenheit mit der Begründung ablehnte, daß das gewachsene Kräfteverhältnis die Stabilität in Europa seit dem Kriege bewirke,
- b) eine Diskussion über die Ausgangsdaten, von denen die Truppenreduzierungen subtrahiert werden sollen, ebenfalls ablehnte,

hat sie in der deutsch-sowjetischen Deklaration vom 6. Mai 1978 beim Breschnew-Besuch in Bonn der Parität als Prinzip formal zugestimmt.

Aufgrund der jüngsten Entwicklung bei den Wiener Verhandlungen und aufgrund der öffentlichen östlichen Angriffe gegen die westliche MBFR-Position fragen wir die Bundesregierung:

Hat sich die sowjetische Verhandlungsposition nur taktisch verändert, indem sie

- a) jetzt die westliche Forderung nach Parität verbal akzeptiert, aber behauptet, diese Parität bestehe bereits (was nach westlichen Erkenntnissen eindeutig nicht zutrifft),
- b) die Datendiskussion akzeptiert, die Vorlage militärischer Daten aber verweigert, die für die Aufklärung der Diskrepanz zwischen östlichen Angaben und gesicherten westlichen Erkenntnissen unerlässlich sind; und zwar in dem offensichtlichen Bestreben, die Datendiskussion zum Nachweis angeblich bereits vorhandener Parität zu mißbrauchen?

3. Wie bewertet die NATO die Tatsache, daß die MBFR-Positionen des Westens und des Ostens im Laufe der letzten Jahre — innerhalb der oben genannten

Grundsatzpositionen bleibend — aufeinander zugehende Veränderungen erfahren haben, und wie bewertet sie das Gewicht dieser Veränderungen?

4. Wie ist der gegenwärtige Stand der MBFR-Verhandlungen angesichts der westlichen Initiative vom 19. April 1978 und der östlichen Antwort darauf vom 8. Juni 1978 im Licht der letzten Verhandlungsrunde zu beurteilen?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung der internen Ostberliner Führungszeitschrift „Militärwesen“ (Heft 9/78, Seite 3—10), durch die Stärkung der Betriebskampfgruppen der DDR („Kampfgruppen der Arbeiterklasse der DDR“) und die völlige Integration dieser 450 000 Mann in das militärische Machtsystem der DDR sei das internationale Kräfteverhältnis weiter zugunsten des Warschauer Paktes im MBFR-Gebiet verändert worden, im Lichte der Versicherungen der UdSSR und ihrer Verbündeten, daß auch sie den Grundsatz der Parität bejahen und keine militärische Überlegenheit anstreben? Welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung aus der von DDR-Autoritäten hervorgehobenen großen militärischen Bedeutung der Betriebskampfgruppen für die DDR-Landstreitkräfte bei der weiteren Behandlung der Datenfrage in Wien zu ziehen?

6. Welches ist der Stand der Diskussion in der Frage der „begleitenden Maßnahmen“, über die laut dem Abschlußkommuniqué der Vorbereitungsgespräche vom 28. Juni 1973 bei MBFR verhandelt werden soll?

7. Wie hat der Osten auf das 1975 von der NATO gemachte und von ihr als einmalig und bedingt bezeichnete nukleare Angebot reagiert, und was ist der Stand der Angelegenheit?

8. Wie beurteilen die Bundesregierung und unsere Bündnispartner, insbesondere die USA, den Nutzen der bisherigen MBFR-Verhandlungen in bezug auf
— die Abstimmung im Bündnis,
— die Berücksichtigung der französischen Bedenken,
— den Dialog mit den Staaten des Warschauer Paktes,
— das Interesse der westlichen Öffentlichkeit an Fragen der Rüstungskontrolle, der Stabilität der Sicherheit, des Gleichgewichts, der Abschreckung und der Vertrauensbildung im militärischen Bereich (vgl. auch die vertrauensbildenden Maßnahmen in Korb I der KSZE-Schlüssele?)?

9. Was besagt die französische Initiative für eine Europäische Abrüstungskonferenz inhaltlich? Welches ist die deutsche Haltung zur französischen Initiative für eine Europäische Abrüstungskonferenz insgesamt und zu ihren einzelnen Bestandteilen? Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die von Frankreich vorgeschlagene geographische Ausweitung der Rüstungsbegrenzungs- und -kontrollzonen vom Atlantik bis zum Ural?

10. Wie beurteilen die anderen Verbündeten Frankreichs, das seine ablehnende Haltung zu den Wiener MBFR-Verhandlungen nicht geändert hat, dessen neuerdings erkennbare Bereitschaft, sich wieder an Rüstungskontrollbemühungen in Europa zu beteiligen, und wie stehen sie zum französischen Vorschlag einer Europäischen Abrüstungskonferenz?

III. SALT (Strategic Arms Limitation Talks) zwischen USA und UdSSR

Die amerikanisch-sowjetischen Gespräche über die Begrenzung interkontinentaler Kernwaffen (sogen. strategischer Waffen), mit denen die beiden Kernwaffen-Großmächte das Staatsgebiet des jeweiligen anderen verheerend treffen können, sind unter dem Gesichtspunkt des Stopps des Rüstungswettlaufs der beiden Supermächte, d. h. der Rüstungsbegrenzung, -einschränkung und -minderung, zu begrüßen. Sie werfen allerdings auch schwerwiegende Fragen nach der künftigen Sicherheit Europas, das aber heißt nach der künftigen Stabilität des Weltfriedens auf. Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Worin liegt die Bedeutung des erstrebten Ergebnisses von SALT II, nämlich der Festlegung der nuklear-strategischen Parität zwischen den beiden Kernwaffen-Großmächten?
2. Welche Bedeutung hat bei SALT II und seinen Folgen für das subjektive europäische Sicherheitsbewußtsein wie für die objektive europäische Sicherheitslage das elementare Interesse der westeuropäischen Verbündeten Amerikas, daß die Gesamtheit des NATO-Gebietes in der Abschreckungs- und Verteidigungsstrategie zweifelsfrei als Einheit behandelt wird, und zwar nicht nur vertragsrechtlich, sondern vor allem auch politisch-militärisch?
3. Welche Bedeutung haben die in den letzten Jahren erheblich verstärkten sowjetischen Rüstungsanstrengungen im Bereich der auf das westeuropäische Bündnisgebiet gerichteten und gegen andere Nachbargebiete der sowjetischen Machtzone (Nahost, Mittelost, Fernost) einsetzbaren Mittelstreckenwaffen für das Kräfteverhältnis zwischen West und Ost?
4. In welcher Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß Waffen der sogenannten Grauzone, insbesondere die kontinental-strategischen Waffen, bei SALT III im Hinblick auf die exponierte Lage der Bundesrepublik Deutschland eine maßgebliche Rolle spielen?
5. Kann davon ausgegangen werden, daß die amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen, die sich direkt oder indirekt auch auf das amerikanische Kernwaffen-Rückgrat der westlichen Abschreckungsfähigkeit gegenüber der erheblich gewachsenen politisch-militärischen Offensivfähigkeit der europäischen Macht Sowjetunion beziehen, von entsprechend intensiven und rückhaltlosen europäisch-amerikanischen Konsultationen im Atlantischen Bündnis begleitet werden?
6. Welches rüstungskontrollpolitische Echo hat — in welchem Verhandlungsrahmen (SALT? MBFR? wo sonst?) — bisher auf sowjetischer Seite die Erwartung gefunden, welche Präsident Carter bei seiner Entscheidung vom April 1978, die Neutronenwaffe vorläufig nicht zu produzieren, zum Ausdruck gebracht hat?
7. Wie ist unter dem Gesichtspunkt einer realistischen Friedenssicherung das sich derzeit entwickelnde Verhältnis zwischen dem amerikanisch-sowjetischen Rü-

stungsbegrenzungs-Dialog, der geographischen Nähe Westeuropas zur Sowjetunion, dem Gleichgewichtsprinzip und dem sowjetischen Überlegenheitsstreben im Bereich der kontinental-strategischen und konventionellen Waffen zu beurteilen?

8. Haben die USA und die UdSSR die vereinbarten abstrakten Prinzipien „gleiche Sicherheit“ (SALT) und „unverminderte Sicherheit“ (MBFR) mit konkreten und objektiven Kriterien auszufüllen versucht, oder haben sie sich in dieser Hinsicht gegenseitig — ausdrücklich oder stillschweigend — volle Interpretations- und Aktionsfreiheit vorbehalten?

IV. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung 1978

Eine interfraktionelle Delegation des Bundestagsunterausschusses für Abrüstung und Rüstungskontrolle besuchte im Juni die vom 23. Mai bis 30. Juni 1978 in New York stattfindende erste Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der VN, um mit zahlreichen Delegationen, dem Präsidium und VN-Generalsekretär Waldheim Gespräche zu führen und dabei auch das Interesse aller Fraktionen des Deutschen Bundestages an den Abrüstungsbemühungen der VN einstimmig darzulegen. Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Bedeutung kommt dieser Sondergeneralversammlung und ihrem Schlußdokument allgemein zu?
2. Welches waren die hauptsächlichen Interessen- und Konfliktkonstellationen, welche Themen standen im Mittelpunkt, und welche Haltung vertrat dazu die Bundesrepublik Deutschland?
3. Was ist von den organisatorischen Beschlüssen dieser Sondergeneralversammlung zu erwarten?
4. Mit welchen weiteren Entwicklungen der Abrüstungsdiskussion im weltweiten VN-Rahmen ist zu rechnen?
5. Wie ist das bei der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung und in amerikanisch-sowjetischen Gesprächen eine wichtige Rolle spielende Problem der Begrenzung des bündnisexternen internationalen Waffentransfers zu beurteilen?
6. Wie ist die einseitige Konzentration der Länder der Dritten Welt auf die Forderung nach nuklearer Abrüstung zu erklären, und wie läßt sich das ungenügende Verständnis dieser Länder für die Sicherheitsfordernisse Westeuropas im Ost-West-Verhältnis wie im Nord-Süd-Verhältnis verstärken?
7. Welche Chancen und Gefahren für die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten birgt die von der Dritten Welt erstrebte stärkere Verknüpfung von Abrüstungspolitik und Nord-Süd-Politik (insbesondere Forderungen nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung, Meeresaufteilungsforderungen auf der Seerechtskonferenz)?

8. Wie ist die von sachkundigen Beobachtern gefürchtete Gefahr zu bewerten und zu entkräften, im Rahmen des VN-Systems werde eine Abrüstungspolitik betrieben, die — insbesondere durch einseitiges Entgegenkommen der westlichen Industriestaaten gegenüber den Entwicklungsländern — an wesentlichen sicherheitspolitischen Interessen des Westens im Verhältnis zur Dritten Welt vorbeigeht?
9. Wie sind die Forderungen nach symbolischer Verknüpfung von Rüstungsausgaben und Entwicklungshilfe zu beurteilen?
10. Wie ist die Mitwirkung der VR China zu bewerten?

V. Genfer Abrüstungsausschuß

Das Abschlußdokument der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der VN von 1978 bestimmt u. a., daß der Genfer Abrüstungsausschuß (bisher CCD) ab 1. Januar 1979 als Committee on Disarmament (CoD) eine neue Zusammensetzung erfährt, nämlich alle Kernwaffenstaaten, die zur Mitwirkung bereit sind (bisher nur USA und UdSSR als Ko-Präsidenten sowie Großbritannien), sowie 32 bis 35 Nicht-Kernwaffenstaaten (bisher 27). Die Bundesrepublik Deutschland hat bis 1975 als Beobachter an den Arbeiten des Genfer Abrüstungsausschusses mitgewirkt. Seither ist sie Mitglied des Ausschusses.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welchen Themen des Genfer Abrüstungsausschusses ist im Hinblick auf die deutschen Sicherheits-, Rüstungskontroll- und Abrüstungsinteressen besondere Bedeutung beizumessen?
2. Welche Auswirkungen sind von der Veränderung der Struktur des Genfer Abrüstungsausschusses zu erwarten? Insbesondere hinsichtlich der Rolle der bisherigen Ko-Präsidenten USA und UdSSR, der jetzt wieder kooperativen Haltung Frankreichs und der voraussichtlichen Haltung der VR China?
3. Welche Bedeutung für die sicherheits-, rüstungskontroll- und abrüstungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und unserer Verbündeten hat das Genfer Verhandlungsthema „Umfassender Kernwaffen-Teststop“ (CTB = Comprehensive Test-Ban)?
4. Welche Gesichtspunkte sind für die Ausschuß-Mitgliedstaaten beim CTB maßgebend? Welche Faktoren haben bisher den Abschluß eines CTB-Vertrages verhindert?
5. Welche Aussichten bestehen dafür, daß es bei den CTB-Verhandlungen zu einer Ausweitung des partiellen Kernwaffen-Test-Stop-Vertrages von 1963 auf unterirdische Kernwaffenversuche kommt? Besteht ein Zusammenhang SALT—CTB? Wie stehen heute Frankreich und die VR China zum Ziel eines CTB?
6. Hat die Bundesrepublik Deutschland als Nicht-Kernwaffenstaat Möglichkeiten, einen Beitrag zum Ziel eines CTB zu leisten?

7. In welcher Weise beteiligt sich im Genfer Abrüstungsausschuß die Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund des vom Deutschen Reich unterzeichneten Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen und aufgrund ihres ABC-Waffen-Herstellungs-Verzichtes von 1954 (verbunden mit der Annahme ausländischer Kontrollen) an diesem Thema stets ein besonderes Interesse gezeigt hat, an den Arbeiten zu einem Abkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen (C-Waffen) und über ihre Vernichtung?
8. Welche Verhandlungsziele verfolgen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten in bezug auf eine C-Waffen-Vereinbarung?
9. Welche Aussicht besteht, daß die Sowjetunion ihren Widerstand gegen die vom Westen gewünschte wirksame Verifikation einer C-Waffen-Vereinbarung aufgibt? Welche Aussicht besteht für eine Einigung über die Höhe der sowjetischen C-Waffen-Bestände als Voraussetzung einer C-Waffen-Vereinbarung?
10. Wie sind beim gegenwärtigen Stand der Verhandlungen die Aussichten auf eine C-Waffen-Einigung zu beurteilen?
11. Welche Bedeutung kommt den Genfer Ausschußverhandlungen über das Verbot radiologischer Waffen (R-Waffen) zu, und welches ist der Stand der Verhandlungen?
12. Welche Bedeutung kommt den Genfer Ausschuß-Erörterungen über ein Verbot „neuer Typen“ und „neuer Systeme“ von Massenvernichtungswaffen (Mass Destruction Weapons/MDW) zu, und welches ist der Stand der Gespräche?

VI. Nicht-Vermehrung der Zahl der Kernwaffenstaaten

Trotz der im Konsens angenommenen Abschnitte des Schlußdokumentes der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung von 1978 bleiben die Themen „Nicht-Vernichtung“ und „NV-Vertrag“ international heftig umstritten. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits 1954 auf Atomwaffen vertraglich verzichtet. Das dem Atomwaffensperrvertrag (NV-Vertrag) zugrundeliegende Ziel einer Nicht-Vermehrung der Zahl der Kernwaffenstaaten hat sie daher von Anfang an bejaht. Sie hat vor der Unterzeichnung und dann erneut wieder vor der Ratifikation des NV-Vertrages im wesentlichen folgende Forderungen an einen fairen, universalen und wirklich friedensichernden NV-Vertrag gestellt:

- Eindeutigkeit des den Nicht-Kernwaffenstaaten Verbotenen und Erlaubten (Definition der Nicht-Vernichtung);
- Sicherung der deutschen Interessen im Bereich der zivilen Verwendung der Kernenergie einschließlich Export;
- befriedigende Regelung der Verifikationsfrage;
- angemessene Gegenleistungen der Kernwaffenstaaten im Bereich der nuklearen und konventionellen Rüstungskontrolle und Abrüstung;

— Ausschaltung von Druck, Drohung und Erpressung seitens eines Kernwaffenstaates gegen einen Nicht-Kernwaffenstaat.

Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion waren diese Voraussetzungen bei der Ratifizierung des NV-Vertrages nur teilweise erfüllt. Nachdem aber der NV-Vertrag und das mit ihm verbundene Verifikationsabkommen verbindlich geltende Bestandteile der Außen-, Sicherheits- und Energiepolitik unseres Landes geworden sind, fragen wir die Bundesregierung:

1. Welche Staaten mit relevanten nuklearen Aktivitäten und/oder Möglichkeiten haben den NV-Vertrag bisher nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert? Welche Gründe sind — soweit dies bekannt ist — für diese Nicht-Unterzeichnung oder Nicht-Ratifizierung maßgebend?
2. Hat der durch den NV-Vertrag gemäß dem Wunsch der USA auch gegenüber dem sowjetischen Bündnisgegner wirksam gewordene Kernwaffenverzicht der Bundesrepublik Deutschland dazu geführt, daß die nukleare Sicherheitsverpflichtung der USA gegenüber dem deutschen Verbündeten noch stärker in das Bewußtsein der amerikanischen Öffentlichkeit, in Sonderheit des amerikanischen Kongresses, gedrungen ist?
3. In welchem Maße haben sich die an den NV-Vertrag geknüpften Erwartungen — insbesondere hinsichtlich seiner Universalität, seiner Schutz- und Förderungsfunktion zugunsten der zivilen Verwendung der Kernenergie (einschließlich Export) seitens der Bundesrepublik Deutschland (Artikel IV), seiner Kontrollbestimmungen (Artikel III in Verbindung mit dem Verifikationsabkommen und mit ergänzenden Übereinkünften nach Inkrafttreten des NV-Vertrages) sowie der Gegenleistungen der beteiligten Kernwaffenstaaten (Artikel VI) — nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt? Welche wichtigen Erwartungen aufgrund der Artikel IV und VI sind nicht, nur teilweise oder kaum erfüllt worden?
4. Welche Themen des NV-Komplexes werden auf der nächsten Generalversammlung der VN, insbesondere aber auf der zweiten Überprüfungskonferenz des NV-Vertrages — sie soll sicherstellen, „daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden“ — voraussichtlich im Vordergrund der Debatte stehen?
5. Welche unterschiedlichen Positionen weist die NV-Diskussion jeweils innerhalb des Atlantischen Bündnisses, der Europäischen Gemeinschaft, der Neutralen, des Warschauer Paktes und der Dritten Welt sowie jeweils im Nord-Süd-Verhältnis und im Ost-West-Verhältnis derzeit auf?
6. Welche Aussichten bestehen dafür, daß auch die UdSSR als einer der drei Erst-Unterzeichner-Kernwaffenstaaten gemäß dem Beispiel der USA und Großbritanniens Kontrollen ziviler Nuklearanlagen seitens der IAEA (Internationale Atom-Energie-Organisation in Wien) auf sowjetischem Territorium zustimmt?
7. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesrepublik Deutschland in der innerwestlichen und internationalen NV-Diskussion, und welche Positionen plant die Bundesregierung für die nächste Überprüfungskonferenz des NV-Vertrages?

8. Welchen Einfluß hat das deutsch-amerikanische Bündnisverhältnis auf das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland als eines der wichtigsten Nicht-Kernwaffenstaaten im Kreise der Nicht-Kernwaffenstaaten?

VII. Regionales Kernwaffenverbot in Lateinamerika

Artikel VII des NV-Vertrages bestätigt das Recht einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, die sicherstellen sollen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind. Dem entspricht der 1967 in Mexiko unterzeichnete Vertrag von Tlatelolco über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika. Da der Vertrag bei allen internationalen Erörterungen von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nicht-Verbreitung von Kernwaffen immer wieder eine wichtige Rolle spielt und auch für die deutsch-brasilianischen Wirtschaftsbeziehungen auf dem Gebiet der Kernenergie von Belang ist, fragen wir die Bundesregierung:

1. Worin liegt die Bedeutung des Vertrages von Tlatelolco für die internationale Friedenssicherung und die Nicht-Verbreitung von Kernwaffen?
2. Welches ist der Stand der parlamentarischen Beratung des Vertrages in Lateinamerika?
3. Welche Rolle spielten und spielen Kuba und die Sowjetunion?
4. Wie weit sind die Protokolle I und II des Vertrages von Tlatelolco, die sich insbesondere auf die Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten beziehen, in Kraft getreten und politisch wirksam geworden?

VIII. Sicherheit der Nicht-Kernwaffenstaaten gegenüber Kernwaffenstaaten

Auf der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der VN spielte die Frage der sogenannten negativen Sicherheitsgarantien der Kernwaffenstaaten angesichts der starken Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsbereitschaft der Nicht-Kernwaffenstaaten eine wichtige Rolle.

Nachdem die Kernwaffenstaaten USA und Großbritannien Selbstverpflichtungserklärungen über den Nichteinsatz von Kernwaffen — selbstverständlich unter dem Vorbehalt der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Sinne des Artikels 52 der VN-Charta — abgegeben haben und Frankreich seine Bereitschaft zu bindenden Zusagen für bestimmte kernwaffenfreie Zonen erklärt hat, bleibt neben der Frage der Haltung der VR China für die sicherheitspolitische Interessenslage der Bundesrepublik Deutschland und für die glaubwürdige Sicherung des Friedens von Bedeutung das Problem der Einstellung der einzigen europäischen Kernwaffengroßmacht Sowjetunion zum Thema „Sicherheit der Nicht-Kernwaffenstaaten gegenüber Kernwaffenstaaten“, d. h. die Frage nach den Wirkungen einer sogenannten negativen Sicherheitsgarantie der UdSSR gegenüber Nicht-Kernwaffenstaaten. Sind es doch die nuklearen und konventionellen Machtmittel der

UdSSR in Verbindung mit ihren offensiven politischen Zielen, die das Atlantische Bündnis und die Glaubwürdigkeit seiner Abschreckungsfähigkeit seit 30 Jahren zu einer unerlässlichen Voraussetzung des Friedens machen. Auch das Schlußdokument der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der VN von 1978 fordert befriedigende „negative Sicherheitsgarantien“, d. h. verbindliche Zusagen der Kernwaffenstaaten an Nicht-Kernwaffenstaaten, ihnen gegenüber die Anwendung von Kernwaffen weder anzudrohen noch durchzuführen.

Die Sowjetunion hat vor den VN erklärt, Kernwaffen nur gegen solche Staaten nicht einzusetzen, die keine Kernwaffen auf ihrem Gebiet stationieren und solche Waffen weder herzustellen noch zu erwerben sich verpflichten. (Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu letzterem im Atomwaffensperrvertrag verpflichtet, während die erstgenannte sowjetische Bedingung im Hinblick auf die friedensichernde Strategie der Abschreckung unannehmbar ist.) Nachdem die Sowjetunion zunächst für bilaterale Abkommen zwischen Kernwaffenstaaten und Nicht-Kernwaffenstaaten eintrat, dann aber zahlreiche Nicht-Kernwaffenstaaten von entsprechenden bilateralen Verhandlungen Druck seitens der sowjetischen Großmacht befürchteten, wünscht die UdSSR jetzt eine weltweite Konvention über „negative Sicherheitsgarantien“. Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie verhält sich das Atlantische Bündnis gegenüber dem wiederholten Vorschlag der Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts, eine Vereinbarung über den Nicht-Ersteinsatz (Non-First-Use) von Kernwaffen im Konfliktfall abzuschließen?

2. Wie beurteilt es die Bundesregierung

- im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Atlantischen Bündnisstrategie der Abschreckung und der sicherheitspolitischen Einheit des Atlantischen Bündnisgebietes,
- im Hinblick auf das universale Geltungskonzept des NV-Vertrages und der Garantieverklärungen der USA, Großbritanniens und der UdSSR bei Abschluß dieses Vertrages,

daß die UdSSR nur solchen Nicht-Kernwaffenstaaten eine ausdrückliche „negative Sicherheitsgarantie“ zu geben bereit ist,

- a) die keine Kernwaffen auf ihrem Gebiet oder sonst unter ihrer Jurisdiktion und Verfügungsgewalt (control) stationiert haben,
- b) die auf die Herstellung und den Erwerb von Kernwaffen — die UdSSR erwähnt hier nicht alle Verpflichtungen der Nicht-Kernwaffenstaaten im NV-Vertrag — verzichten?

3. Ergibt sich aus den Garantievorschlägen der Sowjetunion, daß sie außer dem Artikel 52 der VN-Charta — Recht jedes Staates auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung — weitere Ausnahmen vom Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt für sich in Anspruch nimmt?

4. Welche Möglichkeiten sehen die USA und Großbritannien, ihren einseitigen Garantieverklärungen zugunsten der Nicht-Kernwaffenstaaten einen verbindlichen Charakter zu geben?

IX. Waffenbeschränkungs-Konferenz der VN und humanitäres Kriegsvölkerrecht

Das Schlußdokument der Abrüstungs-Sondergeneralversammlung der VN von 1978 befaßt sich auch mit dem Grenzgebiet zwischen Rüstungskontrolle und humanitärem Völkerrecht, das inzwischen zu einer ersten Vorkonferenz in Genf geführt hat. Zu Recht hat sich die Bundesrepublik Deutschland seit je am Ausbau des humanitären Kriegsvölkerrechts beteiligt; auch deshalb, weil deutsches Gebiet im Falle eines militärischen Konfliktes zwischen Ost und West mit Gewißheit Kriegsschauplatz und das deutsche Volk infolge der Vernichtungskraft und Grausamkeit moderner Waffen in seiner Lebenssubstanz am unmittelbarsten bedroht wären. Die CDU/CSU bejaht daher mit Nachdruck die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes und aller bisherigen Bundesregierungen an der Erarbeitung ergänzender Texte zur Genfer Rot-Kreuz-Konvention von 1949 und — unter der Voraussetzung wirksamer und eindeutiger Wahrung unserer sicherheitspolitischen Interessen, insbesondere der friedenerhaltenden Glaubwürdigkeit der westlichen Abschreckungsfähigkeit — die Unterzeichnung von zwei Zusatzprotokollen zur Rot-Kreuz-Konvention von 1949 Ende 1977 sowie die Geltendmachung unserer spezifischen deutschen Kriterien bei der bündnisinternen Erarbeitung der Vorbehalts- und Auslegungserklärungen, die bei der Ratifizierung der Zusatzprotokolle abzugeben sind.

Für die Glaubwürdigkeit des amerikanischen Abschreckungsengagements — insbesondere nach dem deutschen ABC-Waffenverzicht von 1954 und dem deutschen Beitritt zum NV-Vertrag von 1968 — sowie für die sicherheitspolitische Effizienz der Bundeswehr — ist in dieser Frage besondere Klarheit geboten, weil unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges und von rechtlichen wie moralischen Nachkriegsanklagen gegen die früheren deutschen Streitkräfte der Artikel 25 des Grundgesetzes — im Gegensatz zur Verfassung anderer Staaten — zwingend vorschreibt:

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Unklare Bestimmungen der beiden Zusatzprotokolle, z. B. mit Wirkung auf die Ausbildung deutscher Soldaten an Bestandteilen des atlantischen Abschreckungspotentials, könnten fundamentale Elemente des deutschen Wehrbeitrages in Frage stellen.

Gleiches gilt für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der für 1979 geplanten Hauptkonferenz der VN über Einsatzverbote und/oder -beschränkungen bestimmter konventioneller Waffen; nämlich solcher, die unnötig grausame Verletzungen bewirken oder in ihrer Wirkung nicht auf militärische Ziele beschränkt werden können.

1. In welcher Weise werden die Mitgliedsstaaten des Atlantischen Bündnisses — insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, die USA, Frankreich und Großbritannien —

tannien — dafür Sorge tragen, daß der mit Nachdruck zu fördernde Gedanke der Humanisierung des Kriegsvölkerrechtes und der Kriegsführung nicht zur Untermierung der atlantischen Friedensstrategie pervertiert wird, die mit Hilfe einer glaubwürdigen Abschreckung und Verteidigungsfähigkeit militärischer Konflikte und damit Waffenanwendung überhaupt verhindern will?

2. Hat die Bundesrepublik Deutschland bereits eigene Vorschläge zur Waffenbeschränzungskonferenz der VN eingebracht, die der Humanisierung des Kriegsvölkerrechtes dienlich sind und gleichzeitig unseren sicherheitspolitischen Interessen entsprechen?
3. Wie gedenkt die Bundesregierung zu verfahren, wenn es bei Beschlüssen und Absprachen gemäß der Konsensmethode zu mehrdeutigen Formulierungen kommt, die künftig von Gegnern der atlantischen Strategie „Friede durch Abschreckung“ mißbräuchlich als politische Waffen gegen unsere Sicherheitsinteressen verwendet werden können und außerdem das Ziel einer sicherheitspolitisch ausgewogenen Rüstungsbegrenzungspolitik in Mißkredit bringen?
4. Wie geschlossen traten jeweils das Atlantische Bündnis, der Warschauer Pakt, die Neutralen und die Staaten der Dritten Welt in der bisherigen Vorbereitungsphase der Waffenbeschränzungskonferenz auf?
5. Welche Rolle spielen die als Beobachter teilnehmenden sogenannten nationalen Befreiungsbewegungen und nichtstaatlichen Organisationen?
6. Welche wesentlichen humanitären und friedensichernden Gesichtspunkte bestimmten die Haltung der Bundesrepublik Deutschland auf der geplanten Hauptkonferenz der VN über Einsatzverbote und/oder -beschränkungen bestimmter konventioneller Waffen?
7. Bietet die Waffenbeschränzungskonferenz der VN auch Möglichkeiten und Aussichten auf eine zwischen Liefer- und Empfängerländern vereinbarte Beschränkung des Transfers konventioneller Waffen in Gebiete der Dritten Welt, die bisher einen relativ geringen Grad militärischer Machtzentration aufwiesen?

X. Institutionelle Verankerung der Abrüstung in der Bundesregierung und im Deutschen Bundestag

Die Regierung Erhard bestellte auf einstimmiges Ersuchen des Deutschen Bundestages „in Würdigung der besonderen Bedeutung der Fragen der Abrüstung, der Rüstungsbegrenzung und der Rüstungskontrolle für die deutsche Politik, insbesondere für die deutsche Frage“ im Juli 1965 im Rahmen des Auswärtigen Amtes einen „Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle“ im Botschafterrang. Kurz darauf bildete der Deutsche Bundestag einen Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle, der — als Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses — je zur Hälfte aus Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses besteht. Die CDU/CSU-Fraktion teilt seit je den Standpunkt aller seitherigen Bundesregierungen, der auch in dem

Artikel des AA-Staatssekretärs van Well im Parlament vom 16. September 1978 wie folgt umrissen wird:

„Unsere auf die europäische Sicherheit bezogene Abrüstungspolitik muß sich als Beitrag zu unserer Bündnispolitik verstehen, die wiederum stark mit der Pflege unserer bilateralen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und Kanada und mit unserer Europa-Politik verflochten ist. Die Wechselwirkungen zwischen Spannung und Rüstung, Entspannung und Abrüstung liegen auf der Hand.“

Diese Sachzusammenhänge, ohne deren dauernde Beachtung in der konzeptionellen und operativen Arbeit eine Außenpolitik aus einem Guß, d. h. eine glaubwürdige und wirksame auswärtige Interessenwahrnehmung, nicht möglich ist, erfordern institutionelle Strukturen, die enge Koordination garantieren, klare Verantwortlichkeiten festlegen und bei der Gesprächsführung nach außen den jeweiligen Vertretern der Bundesregierung die Möglichkeit umfassender — d. h. nicht nur sektoraler — Darlegung unserer Politik bieten. Dies ist dadurch gewährleistet, daß die Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik integraler Bestandteil der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung ist und daß unsere nationalen Positionen unter Federführung des Bundesministers des Auswärtigen in engster Abstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgearbeitet und vertreten werden.“

Die CDU/CSU-Faktion lehnt die Forderung nach der Schaffung eines eigenen Amtes für Abrüstung und Rüstungskontrolle ab. Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hat die in den letzten Jahren stark zunehmende Intensität der Beschäftigung mit Themen der Abrüstung und Rüstungskontrolle übermäßige zusätzliche Anforderungen an die mit diesen Fragen beschäftigten Bediensteten der Bundesregierung gestellt? Wenn ja, welche kurz- oder mittelfristigen Maßnahmen sind erforderlich, um den durch die internationale Entwicklung gestiegenen Anforderungen Rechnung tragen zu können?
2. Wie nimmt die Bundesregierung Stellung zur Forderung nach einem eigenen Bundesamt für Abrüstung und Rüstungskontrolle oder einer ähnlichen Institution, die nicht dem — in Abstimmung mit dem Bundesverteidigungsminister — federführenden Bundesaußenminister unterstellt wäre?
3. Trifft es zu, daß nur die USA, Frankreich und Schweden eine mit dem „Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle“ vergleichbare Institution aufweisen, während Großbritannien, Kanada, Japan, Italien, Belgien und die Niederlande Abrüstungsfragen in Referaten des Außenministeriums bearbeiten läßt?
4. Trifft es — mit Ausnahme der USA — zu, daß in allen Staaten der Welt die für Abrüstungsfragen zuständige Stelle integraler Bestandteil des Außenministeriums ist, daß aber auch in den USA für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle die federführende Zuständigkeit des Außenministers gilt?
5. Trifft es zu, daß außer dem amerikanischen Kongreß in keinem Lande ein Parlament ein besonderes Abrüstungsgremium hat, das mit dem Unterausschuß des Deutschen Bundestages für Abrüstung und Rüstungskontrolle vergleichbar wäre?

Bonn, den 16. November 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion